

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

Nr. 42. Düsseldorf, Mittwoch, den 30. Juni 1847.

(Nr. 844.) Gesetzsammlung, 2^{tes} Stück.

Das zu Berlin am 21. Juni 1847 ausgegebene 24te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2854. Allerhöchste Kabinettsorder vom 3. Mai 1847., betreffend die Ermäßigung des Eingangszolles für Del in Fässern.

Nr. 2855. Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. Mai 1847., betreffend die den Anklamer und Uckerländer Kreisständen in Bezug auf die dortigen Chausseebauten bewilligten Rechte.

(Nr. 845.) Die Rheinschiffahrts-Central-Commission betr.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Rheinschiffahrts-Central-Commission in diesem Jahre am 15. August zu ihrer gewöhnlichen Sitzung sich versammeln wird.

Coblenz den 18. Juni 1847.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A. v. Massenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 846.) Polizei-Reglement für die Benutzung der schiffbaren Strecke des Nordkanals. I. S. III.
Nr. 4640.

Das nachstehende „Polizei-Reglement für die Benutzung der schiffbaren Strecke des Nordkanals“ hat als ein „provisorisches“ unterm 11. d. M. die Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii erhalten und wird hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

P o l i z e i - R e g l e m e n t

für die Benutzung der schiffbaren Strecke des Nordkanals.

Nachdem mit dem 1. Februar 1847 die schiffbare Strecke des Nordkanals zwischen dem Spanchoir bei Neuß und der Crefeld-Gladbacher Bezirksstraße unweit Meerßen in die Selbst-Verwaltung des Staats übergegangen ist, so wird einem Jeden die Befahrung dieser Kanalstrecke mit geeichten Schiffgefäßen, gegen Entrichtung der tarifmäßigen Kanal-Gebühren und unter Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften gestattet.

§. 1. Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, hat sich wegen Aichung seiner Schiffgefäße an den Königl. Wasserbau-Inspektor zu Düsseldorf zu wenden, und den von diesem auszustellenden Aichschein bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Neuß zu präsentiren.

§. 2. Zur Beaufsichtigung der schiffbaren Kanal-Strecke sind zwei Kanal-Auffeher bestellt; dem einen derselben wird sein Wohnsitz in dem Kanalhause bei Neuß, dem andern in dem Kanalhause nahe der Niers angewiesen. Dieselben stehen unter gemeinschaftlicher Kontrolle des Königl. Wasserbau-Inspectors zu Düsseldorf und des Königl. Haupt-Steuer-Amtes zu Neuß, ihre Dienst-Obliegenheiten sind durch eine besondere Instruction geregelt.

§. 3. Die Kanal-Aufseher haben die pünktliche Erfüllung der Bestimmungen dieses Polizei-Reglements zunächst zu überwachen. Ihren desfalligen Anordnungen ist demnach ein Jeder nachzukommen verpflichtet; die betreffenden Bürgermeister und Polizei-Beamten haben ihnen zu dem Ende auf Anrufen Hülfe zu leisten.

§. 4. Von jeder beabsichtigten Fahrt ist dem betreffenden Kanal-Aufseher zuvor Meldung zu machen. Ist das Fahrzeug beladen, so hat der Schiffsführer:

- a) wenn die Fahrt in der Richtung von Neuß nach der Niers stattfindet, dem Aufseher der Station Neuß die Quittung über die entrichteten Kanal-Gebühren vorzuzeigen,
- b) für die Befahrung des Kanals in der Richtung von der Niers nach Neuß genügt eine, von dem Schiffsführer in duplo auszustellende und von dem Aufseher der Station Abtshof zu visirende Deklaration, auf deren Grund die Zahlung der Kanalgebühren gleich nach vollendeter Fahrt bei dem Königl. Haupt-Amte zu Neuß zu bewirken ist.

§. 5. Die den Kanal befahrenden Rachen und Schiffe dürfen nicht über 90' ganze Länge, nicht über 11' in der größten Breite haben und nicht über 2' beladen tief liegen. Noose oder sonstige Aufbaue auf den Rachen dürfen nicht über $4\frac{1}{2}$ ' über den Wasserspiegel hoch sein, und eben nicht höher dürfen auch Güter, Heu, Stroh, ic. aufgeladen werden; Masten die höher sind als $4\frac{1}{2}$ ' über dem Wasserspiegel müssen beweglich eingerichtet werden.

§. 6. Der Leinizug geschieht nach Belieben der Schiffer mit Pferden oder durch Menschen.

§. 7. Der Leinpfad liegt auf dem nördlichen Ufer des Kanals; das südliche Ufer dazu zu benutzen, ist untersagt.

§. 8. Von zwei sich begegnenden Rachen gleicher Art fährt der von der Neusser Seite kommende stetig, am Leinpfad-Ufer sich haltend, durch, während der von der Niersseite kommende in den breiten Kanalstrecken das andere Kanalufer hält und die Leine fallen läßt; in den engen Kanalstrecken aber in dem Ausweicheplaz, an dem südlichen Ufer liegend, so lange wartet bis der entgegen kommende Rachen passirt ist.

Beim Passiren der Brücken hat von zwei zu gleicher Zeit bei denselben ankommenden Rachen, der von der Neusser Seite kommende den Vorrang.

Kein Rachen darf einen andern, ihm voran fahrenden überholen, vorausgesetzt, daß dieser nicht anhält.

Den Personen-Schiffen muß jeder Frachtnachen ausweichen, auch dürfen jene diese überholen, und müssen die Frachtnachen auf ein gegebenes Zeichen im letzten Falle entweder sogleich oder in dem nächsten Ausweiche-Plaz beilegen.

§. 9. Mit zwei oder mehrere großen Rachen hinter einander hängend, oder neben einander liegend gekoppelt zu fahren ist verboten, nur Handnachen dürfen hinten angehängt werden.

Bauhölzer, Bretter ic. dürfen nur in Rachen und nicht in Flößen oder einzelnen Stämmen auf dem Kanale transportirt werden.

§. 10. Die Rachen dürfen nur an den dazu bestimmten Landplätzen beladen oder ausgeladen werden.

Das Ueberladen aus einem Rachen in den anderen ist für gewöhnliche Fälle untersagt.

§. 11. In den schmalen Kanalstrecken darf nur in den Ausweicheplätzen und dann an dem dem Leinpfad gegenüber liegenden Ufer angehalten werden.

§. 12. Es ist verboten, Unrath oder sonstige Gegenstände in den Kanal zu werfen.

§. 13. Jedes durch Ueberladung oder durch sonst eine Ursache in Gefahr des Sinkens stehende Schiff wird sofort von dem Kanal-Aufseher angehalten und nach einer Stelle geführt, wo dasselbe ohne Behinderung der übrigen Schifffahrt ausgeladen werden kann.

§. 14. Zuwiderhandlungen gegen die vorsehenden Bestimmungen werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. belegt.

Düsseldorf den 19. Juni 1847.

(Nr. 847.) Ausfall der Uebungen der Landwehr-Infanterie. I. S. IV. Nr. 3214.

Des Königs Majestät haben, um dem noch fortdauernden Nothstande keine irgend zulässige Rücksicht zu versagen und der in Aussicht stehenden gesegneten Erndte keine arbeitsamen Hände zu entziehen, mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 4. d. M. allergnädigst zu beschließen geruht in diesem Jahre auch die Uebungen der Landwehr-Infanterie überall ausfallen zu lassen, in der Erwartung, daß im nächsten Jahre die Landwehr den Uebungen, über deren Ausdehnung Allerhöchstdieselben Sich die weitere Bestimmung vorbehalten, mit um so größerer Anstrengung obliegen werde.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf den 22. Juni 1847.

(Nr. 848.) Prämie zur Entdeckung eines Baumsrevells auf der Düsseldorf-Schwelmer Straße. I. S. III. Nr. 4684.

Auf der Düsseldorf-Schwelmer Straße zwischen Koppels Hof (Neuenhaus) und Hubbelrath sind Ende März und Anfangs April c. vor und nach 37 Stück, und in der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. wieder 30 Stück neu gepflanzte, junge Pappelbäume frevelhafter Weise abgebrochen worden.

Wir bestimmen hiedurch demjenigen, welcher uns den oder die Thäter dieses Frevels so bezeichnet, daß solche zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden können, eine Prämie von 10 Thalern.

Düsseldorf den 21. Juni 1847.

(Nr. 849.) Errichtung eines Wegegeld-Empfangs zu Einsteden auf der Köln-Benloer Bezirksstraße. I. S. III. Nr. 4529.

Für die bisher nicht mit Chauffee-Geld belegte Strecke der Köln-Benloer Bezirksstraße, von der Düsseldorf-Zülicher Straße über Grevenbroich, Einsteden und Rommerskirchen bis zum Regierungsbezirke Köln ist jetzt die Erhebung eines Barrier-Geldes für 2 Meilen genehmigt.

Diese neue Barriere ist zu Einsteden errichtet, und beginnt die Hebung daselbst mit dem 1. Juli c. Düsseldorf den 21. Juni 1847.

(Nr. 850.) Agentur des Wilhelm Bonert zu Mettmann. I. S. II. b. Nr. 8666.

Der Kaufmann Wilhelm Bonert ist zum Hülf-Agenten der Hagelschaden-Versicherungsgesellschaft zu Erfurt für Mettmann und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 24. Juni 1847.

(Nr. 851.) Niederlegung einer Agentur. I. S. II. Nr. 8551.

Der J. D. Brinks und Comp. zu Duisburg hat die bisher von ihm geführte Agentur der Feuer-Versicherungsgesellschaft Borussia zu Königsberg in Preußen niedergelegt.

Düsseldorf den 19. Juni 1847.

(Nr. 852.) Verlorner Reisepaß. I. S. II. Nr. 8617.

Dem Maschinen-Arbeiter Franz Peniger aus Paderborn ist sein unterm 19. März c. vom Königl. Landraths-Amte daselbst ausgestellter Reisepaß am 30. Mai c. zu Essen abhanden gekommen. Dieser Reisepaß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 21. Juni 1847.

(Nr. 853.) Verlorener Reisepaß. I. S. II. b. Nr. 8691.

Der Schreinergefelle Friedrich Wilhelm Ruyers aus Capellen gebürtig und zu Herdingen wohnhaft, 22 Jahre alt, hat den ihm vom Bürgermeistere-Amte zu Herdingen unterm 10. November 1845 sub Nr. 15 des Journals ausgefertigten bis zum 1. November 1850 zur Reise innerhalb der Königl. Preuß. Staaten gültigen Wanderspaß bei dem Dorfe Ermstedt, Kreises Erfurt, verloren.

Dieser Reisepaß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 23. Juni 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 854.) Deserteur.

Der Hornist Bernhard Gerhard Hullermann, der 10ten Kompagnie, 13ten Infanterie-Regiments, welcher am 6. Oktober 1826 zu Gaupel, Kreis Coesfeld geboren, am 23. April d. J. aus der hiesigen Garnison entwichen ist, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb der nächsten 3 Monate und spätestens in dem auf den 11. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr anberaumten Termine vor dem unterzeichneten Kommandantur-Gericht zu stellen, widrigenfalls er nach Abschluß der Untersuchung unter Confiskation seines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens für einen Deserteur erklärt werden wird.

Wesel den 18. Juni 1847.

Königl. Kommandantur-Gericht.

Der Generalleutenant.
v. Grabowski.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor
Grosig.

(Nr. 855.) Suspension eines Gerichtsvollziehers.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Gerichtsvollzieher Louis Sebert hier selbst durch Urtheil des Königl. Landgerichts vom 8. d. M. wegen Verwendung dienlich eingezogener Gelder in seinen eigenen Nutzen auf zwei Monate suspendirt worden ist.

Elberfeld den 21. Juni 1847.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 856.) Ertrunkener.

Am 17. d. M., Morgens früh, ist der Fruchthändler Friedrich Dinsé aus Crefeld, zu Beel bei Xanten in den Rhein gestürzt und ertrunken, ohne daß bis jetzt die Leiche hätte aufgefunden werden können.

Unter Mittheilung des Signalements desselben, ersuche ich sämtliche Polizeibehörden um Benachrichtigung, falls die Leiche irgendwo landen sollte.

Cleve den 21. Juni 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: Weber.

S i g n a l e m e n t.

Alter 64 Jahre; kurzer, etwas grau gewordener Bart; Statur groß und stark. Besondere Kennzeichen: derselbe trug eine Perücke.

Bekleidung: eine hellgraue Hose von Tuch, eine schwarzthene Weste, ein leinenes Hemd und weißwollene Socken. In der Westentasche befand sich eine silberne Uhr mit dickem silbernen Gehäuse.

(Nr. 857.) Zwei Ertrunkene.

Am 16. Juni d. J. sind in der Nähe von Nonnenwerth, bei dem Sinken zweier von einem Dampfschiffe überfahrenen Nachen der Jakob Hunfinger und Wilhelm Hoefler, beide von Urmig, im Rheine ertrunken.

Unter Mittheilung des Signalements ersuche ich alle resp. Behörden mit im Falle der Landung der Leichen hiervon Anzeige zu machen.

Coblenz den 19. Juni 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Runkel.

Signalement.

1) Des Jacob Hunfinger. Derselbe war 25 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hatte schwarze Haare, schwarze Augen, spitze Nase, kleinen Mund, vollständige Zähne, schwarzen abgestrihten Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesetzte Statur und als besonderes Kennzeichen an einem Beine einen Ausschnitt in Folge eines Bisses von einem Hunde.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchernen und einer braunen Hose von englischem Leder, mit einer flanellenen Unterjacke und einem dunkelblauen Kamisol.

2) Des Wilhelm Hoefler. Derselbe war 23 Jahre alt, etwa 5 Fuß 1 Zoll groß, hatte blonde Haare, schwarze Augen, spitze Nase, kleinen Mund, vollständige Zähne, einen erst im Entstehen begriffenen Bart, spitzes Kinn, mageres längliches Gesicht, schlanke Statur und als besonderes Kennzeichen auf dem Rücken einen schwarzen Flecken von der Größe einer Linse, und auf dem rechten hintern Oberschenkel eine etwa sechs Zoll lange Narbe von rother Farbe in Folge eines Schnittes.

Bekleidet war derselbe in ganz ähnlicher Weise, wie Jakob Hunfinger und trug ein Hemd, in welchem sich die Buchstaben W. H. mit rothem Garn eingezeichnet fanden.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 858.) Steckbrief.

Der Zimmerlehrling Theodor Canarius, dessen Signalement ich nachfolgen lasse, hat sich am 13. d. M. heimlich aus der Wohnung seines Lehrherrn in Barmen entfernt, und folgende Gegenstände gestohlen: 1) einen neuen blauen leinenen Kittel, auf den Schultern und vorn an den Ärmeln weiß gestickt und mit einer Tasche; 2) ein neues baumwollenes Hemd; 3) eine neue schwarz und blau gestreifte Sommerhose; 4) ein grün und gelb gestreiftes Sommerkamisol; 5) eine weiß und schwarz gestreifte Sommerweste mit blau gedruckten Ärmeln.

Ich ersuche alle Polizeibehörden, den Canarius zu verhaften und mit vorführen zu lassen und die gestohlenen Sachen in Beschlag zu nehmen.

Elberfeld den 19. Juni 1847.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

Signalement.

Wohnort Berl; Geburtsort Röderich; Stand Tagelöhner; Alter 21 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Statur schlank; Haare schwärzlich; Stirne klein; Augenbraunen schwärzlich; Augen grau; Nase, Mund und Kinn gewöhnlich; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: haarlose Stellen auf dem Kopfe, das linke Auge etwas kleiner wie das rechte.

Bei seiner Entweichung trug er einen Kittel und eine Hose von blauer Leinwand, ein roth und weißes Halstuch und eine schwarze tuchene Schirmkappe.

(Nr. 859.) Erledigter Steckbrief.

Der von mir unterm 7. Februar c. hinter Josua Herder erlassene Steckbrief wird als erledigt hierdurch zurückgenommen.

Elberfeld den 15. Juni 1847.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 860.) Steckbrief.

Der nachstehend näher beschriebene Ziegelstreicher Bernhard Houben aus Nieß, Gemeinde Herongen, hat sich der Vollstreckung einer gegen ihn erkannten Gefängnißstrafe durch die Flucht entzogen. Indem ich dieses hiermit zur Kenntniß bringe, ersuche ich sämtliche Polizeibehörden, auf dieses Individuum zu wachen, im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Cleve den 22. Juni 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: Bever.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort Mastricht; Wohnort Straelen; Religion katholisch; Gewerbe Ziegeler; Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare roth; Stirn breit; Augenbraunen roth; Augen grau; Nase spiz; Mund gewöhnlich; Zähne vollständig; Bart roth; Kinn lang; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsbildung länglich; Sprache niederländischer Dialekt.

Besondere Kennzeichen: Sommerprossen im Gesicht.

(Nr. 861.) Erledigter Steckbrief.

Der unterm 29. v. M. Mai gegen Jakob Bergmann erlassene Steckbrief, wird hiermit als erledigt zurückgenommen.

Köln den 19. Juni 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: Zweifel.

(Nr. 862.) Erledigter Steckbrief.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 5. Mai c. verfolgte Tagelöhner Caspar Hermann Fischer von Hiddinghausen, Kreis Herfort ist eingebracht.

Essen den 12. Juni 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Nr. 863.) Diebstahl zu Barmen.

Am 12. oder 14. dieses Monats ist zu Barmen ein kupferner inwendig verzinnter Weinkessel, etwa 1½ Fuß breit und 8 Zoll tief, mit einem Henkel vom nämlichen Metall, gestohlen worden.

Ich bringe diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß und warne vor der Annahme des gestohlenen Kessels.

Anzeigen zur Ermittlung des unbekanntes Diebes können bei dem Polizeikommissar Kemper zu Barmen gemacht werden.

Elberfeld den 19. Juni 1847.

Der Ober-Prokurator: v. Kösterig.

(Nr. 864.) Pferdediebstahl.

Am 17. d. M. ist von einer Weide bei Lenney, ein Pferd, Rothschimmel, 16 Hand hoch, unbeschlagen, auf dem Rücken weiße Brandflecken, gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl hierdurch bekannt mache, ersuche ich, dasselbe vorkommenden Falles anzuhalten, und den Besizer, falls er sich nicht hinreichend ausweisen kann, mir vorführen zu lassen. Elberfeld den 22. Juni 1847.

Der Ober-Prokurator: v. Kösterig.

(Nr. 865.) Diebstahl zu Bendhof in der Gemeinde Dedt.

In der Nacht vom 12.—13. Juni c. sind aus der Wohnung der Geschwister Bend zu Bendhof in der Gemeinde Dedt die unten bezeichneten Gegenstände mittelst äußern und innern Einbruchs gestohlen.

Indem ich diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich einen

Jeden, dem etwas über den Dieb oder den Verbleib der Gegenstände bekannt werden möchte, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber Anzeige zu machen.

Cleve den 22. Juni 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: Wever.

Verzeichniß der gestohlenen Gegenstände.

1) 2 schwarzthuchene Frauenkleider; 2) 1 blantuchenes do.; 3) 1 do. von braunem Orleans; 4) 1 do. von braunem Merinos; 5) 1 do. von rothbuntem Kattun; 6) 2 Frauen-Unterröcke, der eine von rothem, der andere von blauem Tuch; 7) 3 wollene Halstücher; 8) 1 schwarzseidener Saltin (Kirchen-Mantel); 9) 1 do. von schwarzem Stoff; 10) 1 schwarzseidene Schürze; 11) 1 schwarze Merinosschürze; 12) 2 blauleinene Schürzen; 13) 1 Paar neue Schuhe; 14) 1 Paar schwarzwollene Strümpfe; 15) 1 mit Silber beschlagenes Gebetbuch (Himmliſcher Wegweiſer); 16) 1 übergoldetes Kreuz.

(Nr. 866.) Diebstahl zu Beek am Berg.

In der Nacht vom 30. auf den 31. März d. J. sind mittelst Einbruchs und Einsteigens und unter Anwendung von Gewaltthätigkeiten durch mehrere bisher nicht ermittelte Personen aus der Wohnung des zu Beek am Berg wohnenden Kleinhändlers die nachstehend angegebenen Gegenstände gestohlen worden:

1) 1 Militair-Brodbeutel, mit dem Militair-Zeichen versehen, enthaltend 70 harte Thaler und eine ausländische doppelte Pistole; 2) 1 blaues durch weiße und rothe Streifen farrirtes Beutelschen, 10 Thaler enthaltend, worunter ein Doppelthaler; 3) 1 Beutelschen von demselben Stoffe, enthaltend im Ganzen circa 14 Thaler, worunter ein Zwanzig-Frankenstück; 4) außerdem circa 1 Thaler in Kupfermünze aus einem irdenen Topfe; 5) 1 Paar silberne, unten mit Kupfer belegte Schuhschnallen; 6) 1 silberne Hosenschnalle; 7) 1 in schwarzem Leder eingebundenes mit Silber beschlagenes Gebetbuch, welches mit einem silbernen Krampen und silbernen Ecken versehen, ungefähr 100 Jahre alt war, und den Titel „Baumgarten“ führte; 8) ungefähr 10 Ellen gebleichten flächernen Tuches; 9) 2 Schwarzbrode von 12 Pf. Schwere; 10) 1½ Pf. weißen, schwarzen und blauen wollenen Garns; 11) 1 steinerner Topf mit ungefähr 6 bis 7 Pf. Butter; 12) ½ Pfund Lampendochtgarne; 13) ½ Pf. Schnupftaback; 14) 11 Hühnereier; 15) 1 übergoldetes Kreuz mit schwarzer Schnür und goldenem Knopfe; 16) 1 übergoldetes Kreuz mit modernen Verzierungen; 17) 1 silbernes Ohrenschenkel; 18) 1 blaues tuchenes Frauenkleid, dessen oberer Theil von besserem Tuch, aber gleicher Farbe; 19) 1 schwarzer tuchner Frauenrock, dessen Schöß mit wollenem Tuch von anderer Farbe besetzt, und welcher im vordern Obertheile und an den Botten mit schwarzem Leinen gefüttert war; 20) 7 Mannshemden, mit den Buchstaben A. B. in rothem Zwirn gezeichnet, von flächsenem Tuche, der Kragen war von feinerem Tuche, und befanden sich darunter 3 neue Hemden; 21) 8 bis 9 Ellen ziemlich feinen Leinentuchs; 22) 6 neue zinnerne Eßlöffel; 23) 2 Rosenkränze mit gewöhnlichen Muttergottesmedaillen; 24) 37 Pf. Kaffeebohnen; 25) 1 tombackne Uhr, anscheinend früher vergoldet, deren Rückseite mit überfilberten Stiften beschlagen war; 26) 1 Parthie Taback in Paketchen von A. B. Nr. 2; 27) 4 Pf. geräucherten Specks.

Die sämtlichen Diebe standen in dem Alter von 30 bis 40 Jahren und waren mit Ausnahme eines mit blauen Kitteln und platten Kappen bekleidet; der eine war viel kleiner als die andern, trug einen Hut und hatte das Gesicht geschwärzt.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib derselben oder die Theilnehmer an diesem verwegenen Diebstahle Auskunft zu geben vermag, diese entweder mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst zu ertheilen. Aachen den 15. Juni 1847.

Der Instruktionsrichter, Landgerichtsrath: de S y o.

(Nr. 867.) Entwendeter Nachen.

Vom 11. zum 12. Juni d. J. wurde am Rheinufer zu Weiffenthurm ein Nachen entwendet. Unter Mittheilung der Beschreibung desselben, ersuche ich Jeden, dem über das Verbleiben desselben und den Thäter einige Kenntniß beizubringen, mit oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Coblenz den 18. Juni 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Kunkel.

B e s c h r e i b u n g.

Der Nachen ist ein gewöhnlicher vollständig ausgebauter Moselnachen mit vier weiß angestrichenen Bänken. An demselben befindet sich ein Kopfschiff mit einem durchstochenen Knoten und an der Stelle, wo der hintere Schlagriemen aufgelegt wird, ist ein eisernes Blättchen angebracht.

In dem vordern Theile des Nachens lagen drei sogenannte Frankfurter, und in dem hintern Theile zwei $1\frac{1}{2}$ Schuh breite Bretter.

(Nr. 868.) Diebstahl zu Albenrade.

In der verflossenen Nacht sind mittelst Einbruchs dem Ackerer Christian Schmitz auf Stegemanns-Hof in Albenrade aus dem Brenner-Gebäude daselbst die folgendes genannten Kupfernen Geräthschaften: ein Helm, ein Uebersteiger, eine Dose, ein Heber und ein Rohr, entwendet worden. Wir warnen vor dem Ankauf dieser Sachen und ersuchen Jeden, welcher Kunde von diesem Diebstahl erlangt hat, und Spuren zur Verfolgung des Thäters and Wiedererlangung der entwendeten Gegenstände anzugeben weiß, uns direkt oder durch seine Ortsobrigkeit Anzeige zu machen.

Dinslaken den 15. Juni 1847.

Königl. Gerichts-Commission: Maynz.

P e r s o n a l - C h r o n i k.

(Nr. 869.) Der nach unserer Bekanntmachung in dem Amtsblatte Stück 60 pro 1846 zum zweiten Beigeordneten von Dinslaken ernannte Rentner und Kreisdeputirte Friedrich Kumpsthoff ist auf seinen Antrag und aus erheblichen Gründen von diesem Amte entbunden und der bisherige dritte Beigeordnete Gutsbesitzer Julius von Buggenhagen zum zweiten Beigeordneten ernannt, die Wiederbesetzung der dritten Beigeordnetenstelle aber einstweilen nicht erforderlich gehalten worden.

(Nr. 870.) In Gemäßheit des §. 103 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 ist für die zum Kreise Cleve gehörige Bürgermeisterei Grieth der Ackermann Theodor Berwayen zu Huisberden zum dritten Beigeordneten ernannt worden.

(Nr. 871.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Balthasar Wery zu Hitdorf ist auch als Geburtshelfer approbirt worden.

(Nr. 872.) Der bisherige Vicar zum h. Michael in Nachen, Joh. Balth. Aug. Hofer ist zum 4ten Kaplan in Biersen, im Dekanat Gladbach ernannt worden.

(Nr. 873.) Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Süchteln Karl van Kempen ist als solcher definitiv bestätigt worden.

(Nr. 874.) Der bisherige provisorische Hülfslehrer an der zweiten Klasse der katholischen Schule zu Grieth P. H. Boes ist als wirklicher Lehrer der zweiten Klasse gedachter Schule definitiv bestätigt worden.